

4 Aufbau und Gliederung des Schulwesens



Art. 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LV:

„Das Schulwesen baut sich auf einer für alle Kinder verbindlichen Grundschule auf. Das Schulwesen wird durch die Mannigfaltigkeit der Lebens-

und Berufsaufgaben bestimmt. Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht.“

4.1 Allgemeines

Ein bereits im Grundgesetz angelegtes grundlegendes Ordnungsprinzip für das Schulwesen ist die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Schulen. Es besteht in Deutschland und damit auch in NRW kein staatliches Schulmonopol. Art. 7 Abs. 4 GG und Art. 6 Abs. 4 LV garantieren vielmehr das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft (vgl. Ziffer 3.1). Dies ändert nichts daran, dass in Deutschland die öffentliche Schule Maßstab und Regel ist. Öffentliche Schulen werden in der Regel von Kommunen – also von Gemeinden, kreisangehörigen Städten, Kreisen oder kreisfreien Städten – getragen.

Die Organisation des Schulwesens ist nach dem Grundgesetz Sache der Länder. Sie allein bestimmen darüber, wie ihr Schulsystem gegliedert ist. Das Schulsystem in den Ländern ist dementsprechend vielgestaltig. Eine Darstellung der unterschiedlichen Schulsysteme in Deutschland würde den Rahmen dieser Einführung sprengen.

Da die Schulorganisation nicht nur den äußeren Rahmen, sondern auch wesentliche Vorbedingungen für die Bildung und Erziehung an den Schulen schafft, greift der sog. Vorbehalt des Gesetzes. Dies bedeutet, dass die organisatorischen Grundstrukturen des Schulwesens und der einzelnen Schule nicht durch die Schulverwaltung, sondern durch Gesetz festzulegen sind. Dies ist in NRW erstmals umfassend mit dem einheitlichen Schulgesetz vom 15. Februar 2005 geschehen (§§ 10 bis 28 SchulG).

4.2 Weiterentwicklung der Organisation des Schulwesens

Die Frage, wie die Struktur der weiterführenden Schulen weiterentwickelt werden kann, hat die Schulpolitik in NRW seit Jahrzehnten beschäftigt und letztlich gelähmt. In den 1960er-Jahren standen Fragen wie die Verhinderung von Zwergschulen, das Zurückdrängen der Bekenntnisschule zugunsten der Gemeinschaftsschule und die Einführung der Hauptschule im Mittelpunkt.



In den 1970er-Jahren erregten Pläne zur Einführung der „Koop-Schule“ die Gemüter. Damals gab es das bis heute einzige erfolgreiche Volksbegehren. Ein von den Gegnern mit dem Aufruf „Stop Koop“ initiiertes Volksbegehren war letztlich erfolgreich und veranlasste den Landtag 1978, das von ihm ein Jahr vorher beschlossene Gesetz wieder aufzuheben. Dies führte schließlich zum Rücktritt des seit 1966 amtierenden Ministerpräsidenten Heinz Kühn. In der Folgezeit ging es um eine grundlegende bildungspolitische Frage, wie das insbesondere von der SPD verfolgte Ziel, das gegliederte Schulsystem mit Hauptschulen, Realschulen und Gymnasium zu überwinden.

2010 wurde das seit 2005 regierende schwarz-gelbe Bündnis unter Ministerpräsident Jürgen Rüttgers durch eine rot-grüne Minderheitsregierung abgelöst. Nach dem Regierungswechsel wurden von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (SPD) und Schulministerin Sylvia Löhrmann (GRÜNE) Vertreter von über 50 Verbänden zu einer Bildungskonferenz eingeladen, in der sie ausloten wollten, inwieweit sie mit gemeinsam mit den im Landtag vertretenen Parteien und den am Schulleben beteiligten Verbänden und Organisationen einen möglichst breiten schulpolitischen Konsens erreichen kann.

Die Bildungskonferenz verständigte sich zur Überraschung vieler im Mai 2011 mit überwältigender Mehrheit auf konkrete Aussagen.

Dies nahm die Landesregierung zum Anlass, alle Fraktionen im Landtag zu Konsensgesprächen einzuladen, die bereits am 19. Juli 2011 in einem schulpolitischen Konsens mündeten. Die beiden die Minderheitsregierung tragenden Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verständigten sich mit der größten Oppositionsfraktion, der Fraktion der CDU, über Leitlinien zur künftigen Gestaltung des Schulsystems in NRW.

Durch Änderungen der Landesverfassung und flankierende Änderungen des Schulgesetzes und mithilfe von Durchführungsverordnungen wurde die Blockade der Bildungspolitik gelöst und die Weichen für die künftige Entwicklung der Schulen neu gestellt. Unter anderem wurde durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz (2011) die Sekundarschule als neue Schulform des längeren gemeinsamen Lernens eingeführt. Dies bedeutete für die Koalitionsfraktionen ein Verzicht auf die Einführung der „Gemeinschaftsschule“ als neue Schulform in der Sekundarstufe I.

Im Mittelpunkt der Verfassungsänderung standen die Abschaffung der Bestandsgarantie der Hauptschule und die Präzisierung der Strukturvorgaben für das Schulwesen in NRW. Aus der Landesverfassung ergab sich bis dahin die Pflicht von Land und Gemeinden, ein flächendeckendes Angebot von Hauptschulen zur Verfügung zu stellen und deren Attraktivität im Verhältnis



zu den anderen Schulformen zu sichern. Angesichts von Schülerrückgang und geändertem Schulwahlverhalten der Eltern fiel dies dem Land und den kommunalen Schulträgern immer schwerer.

Institutionell gewährleistet ist durch die Landesverfassung seitdem nur noch die Grundschule. Hinsichtlich der übrigen Schulformen greift die allgemeine Gewährleistungspflicht des Art. 10 Abs. 1 Satz 3 LV.

Die CDU konnte mit dieser Formulierung erreichen, dass das gegliederte Schulwesen ausdrücklich im Verfassungstext genannt wird und vor gesetzgeberischer Abschaffung geschützt wird. Für SPD und Grüne war die erstmalige Aufnahme integrativer Schulformen in die Landesverfassung ein Erfolg.

Als Adressat des Gewährleistungsauftrags hat das Land – dies sind der Gesetzgeber und die staatliche Schulverwaltung – die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass kommunale Schulträger die Möglichkeit haben, Schulen des gegliederten Schulsystems oder integrative Schulformen zu errichten und zu betreiben. Die Entscheidung darüber, welche Schulen tatsächlich errichtet werden, liegt aufgrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts allein bei den kommunalen Schulträgern. Ein individueller Anspruch von Eltern und Schülern auf Errichtung von Schulen einer bestimmten Schulform in einer Gemeinde kann dieser Bestimmung nicht entnommen werden.

4.3 Aufbau nach Schulstufen

Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut (§ 10 Abs. 1 SchulG). Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II.

Die **Primarstufe** besteht aus der Grundschule (§ 10 Abs. 2 SchulG). Sie ist der gemeinsame Unterbau des gesamten Schulwesens.

Die **Sekundarstufe I** umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule sowie die Gesamtschule und das Gymnasium bis Klasse 10. Das Gymnasium in der Sekundarstufe I kann auch bis Klasse 9 geführt werden (§ 10 Abs. 3 SchulG). Die Schulformen der Sekundarstufe I haben die Aufgabe, den Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten (§ 12 Abs. 1 SchulG).

Die **Sekundarstufe II** umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule (§ 10 Abs. 4 SchulG).



Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufe I und II geführt (§ 10 Abs. 5 SchulG).

Die Förderschule wird als Schule einer oder mehrerer Schulstufen geführt (§ 10 Abs. 6 SchulG, § 9 AO-SF).

Das Weiterbildungskolleg ist keiner Schulstufe zugeordnet (§ 10 Abs. 7 SchulG). Ebenso keiner Schulstufe zugeordnet ist die Schule für Kranke (§ 21 Abs. 2 SchulG).

4.4 Gliederung in Schulformen

Das Schulwesen ist in Schulformen (in anderen Ländern: Schularten) gegliedert (§ 10 Abs. 1 SchulG). Die Schulformen sind – so der Auftrag des Gesetzgebers – so zu gestalten, dass die Durchlässigkeit zwischen ihnen gewahrt und die Zusammenarbeit zwischen den Schulen gefördert wird. Die näheren Regelungen dazu, wie die **Durchlässigkeit** zwischen den Schulformen sichergestellt wird, finden sich insbesondere in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I. Dort gibt es detaillierte Vorschriften für den Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe (§ 11 APO-S I) und für den Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7 (§ 13 APO-S I).

Grundschule

Die **Grundschule** ist als Pflichtschule für alle Kinder als einzige Schulform verfassungsrechtlich verankert (Art. 10 Abs. 1 Satz LV). Eine private Grundschule ist seit der Weimarer Reichsverfassung (1919) nur im Ausnahmefall zulässig (Art. 7 Abs. 4 GG). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es in der Kommune keine öffentliche Bekenntnisschule gibt (Art. 7 Abs. 5 GG). Die Pflicht zum Besuch einer Grundschule kann nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht durch privaten Heimunterricht (sog. Homeschooling) erfüllt werden. In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2003 Az. 1 BvR 436/03 heißt es unter anderem:

„Die Pflicht zum Besuch der staatlichen Grundschule dient dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags und ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft sollen teilhaben können.“



Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie sollen

- ✓ grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln,
- ✓ zu systematischen Formen des Lernens hinführen und
- ✓ auf den Besuch der weiterführenden Schulen vorbereiten.

Ergänzt wird die gesetzliche Definition der Grundschule in § 11 Abs. 1 SchulG durch die Regelungen zur weltanschaulichen Gliederung in §§ 26 und 27 SchulG, die auf Art. 12 Abs. 2 bis 4 LV beruhen.

Der Grundschule vorgeschaltet ist die **vorschulische Sprachförderung**. Sie soll Eltern in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützen und zu gleichen Startchancen bei Schulbeginn führen, da ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache unabdingbare Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch sind (§ 36 SchulG). Wenn erst bei der Einschulung festgestellt wird, dass ein Kind nur über unzureichende oder keine Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, ist es für die Grundschule nur noch schwer möglich, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen.

Die vorschulische Sprachförderung ist als Vorgriff auf die Schulpflicht in drei Schritten angelegt, um möglichst alle Kinder zu erreichen. Sie beginnt mit einer Informationsveranstaltung für die Eltern aller Kinder, die in zwei Jahren eingeschult werden (§ 36 Abs. 1 SchulG). Dabei informieren die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen gemeinsam über die im Ort angebotenen vorschulischen Fördermaßnahmen und den richtigen Zeitpunkt für die Einschulung. Ziel dieser Veranstaltung ist insbesondere, die Eltern der Kinder, deren Deutschkenntnisse unzureichend sind, über die Fördermöglichkeiten in Tageseinrichtungen zu informieren. Die Organisation und Durchführung der Informationsveranstaltung obliegt dem Schulträger.

Hieran anschließend wird in einem zweiten Schritt der Sprachstand dieser Kinder festgestellt (§ 36 Abs. 2 SchulG). Nach einer Änderung der Bestimmung aus dem Jahr 2014 gilt bei Kindern, die bereits eine Tageseinrichtung besuchen, in der eine sprachliche Bildung nach des Kinderbildungsgesetzes gewährleistet ist, diese Feststellung als erfüllt. Bei den anderen Kindern sind die Eltern verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind sich einem Verfahren zur Feststellung des Sprachstands unterzieht (Delfin 4). Dabei wird kein Unterschied zwischen Kindern mit oder ohne Migrationshintergrund gemacht. Falls bei einem Kind sprachliche Defizite festgestellt werden und falls es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder künftig sprachlich gefördert wird, kann es vom Schulamt verpflichtet werden, an einem vorschulischen Sprachkurs teilzunehmen.

Bei der Anmeldung eines Kindes zur Grundschule hat die Schule in einem dritten Schritt darauf zu achten, ob sich bei dem Anmeldegespräch Anhalts-



punkte dafür ergeben, dass das Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht (§ 36 Abs. 3 SchulG). Falls dies der Fall ist, muss es sich einem standardisierten Verfahren zur Feststellung des Sprachstands unterziehen und kann ggf. verpflichtet werden, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Damit für die Sprachförderung noch ein einigermaßen ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht, ist das Anmeldeverfahren schon vor Jahren vom Frühjahr auf den Herbst des Vorjahres vorgezogen worden.

Zum Weiterlesen

- ✓ Informationen und Materialien zu Delfin 4 und zur Sprachstandfeststellung bei der Schulanmeldung werden vom Schulministerium im Bildungsportal zur Verfügung gestellt.

Tipp

Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung des Sprachstands oder zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs kann gegen die Eltern ein Bußgeld bis zur Höhe von 1.000 Euro verhängt werden (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SchulG).

Verbindliche Schulbezirke (Sprengelpflicht) für die Grundschule gibt es nicht mehr. Sie wurden durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz (2006) abgeschafft. Seit dem Schuljahr 2008/09 können die Eltern frei entscheiden, welche Grundschule ihr Kind besucht. Einen Anspruch auf Aufnahme hat ein Kind allerdings nur im Rahmen der Aufnahmekapazität für die nächstgelegene Grundschule. Das 4. Schulrechtsänderungsgesetz (2010) hat den Schulträgern als Planungsinstrument ermöglicht,

für jede öffentliche Schulen einen **Schuleinzugsbereich** zu bilden (§ 84, 46 Abs. 3 SchulG). Die Schulträger haben damit wieder ein Planungsinstrument, um angemessene Klassen- und Schulgrößen zu erreichen. Hiervon haben jedoch nur wenige Schulträger Gebrauch gemacht.

Der Bildungsgang der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Für die **Schuleingangsphase**, die die Klassen 1 und 2 umfasst, gibt es seit 2006 zwei Optionen über welche die Schulkonferenz entscheidet: Die Schüler werden entweder getrennt nach Jahrgängen oder jahrgangsübergreifend unterrichtet (§ 11 Abs. 2 SchulG). Eine Versetzung innerhalb der Schuleingangsphase findet nicht statt. Der Übergang in die Klassen 3, 4 und 5 setzt die Versetzung voraus.

Am Ende des ersten Schuljahres erhalten die Schüler ein Berichtszeugnis ohne **Noten**. Noten kann erstmals das Zeugnis am Ende der Schuleingangsphase enthalten, wenn sich die Schulkonferenz hierzu entscheidet. Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für alle Fächer. Hiervon kann die Schulkonferenz nicht abweichen.



Ein verbindliches Grundschulgutachten gibt es seit dem 4. Schulrechtsänderungsgesetz (2010) nicht mehr. Mit dem Regierungswechsel wurde das von der damaligen schwarz-gelben Landtagsmehrheit durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz (2006) eingeführte **Übergangsverfahren** (Prognoseunterricht) wieder abgeschafft. Die Eltern entscheiden seitdem wieder in eigener Verantwortung über den Übergang in die Sekundarstufe I; die Empfehlung, die sie mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 erhalten, dient allein ihrer Beratung.

Mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz (2006) wurde den Schulträgern auch ermöglicht, Grundschulen organisatorisch zusammenzufassen und sogenannte Grundschulverbünde zu schaffen. Das hiermit verfolgte Ziel, kleine, wohnortnahe Grundschulen dauerhaft zu sichern, wurde jedoch nicht erreicht. Entsprechend dem Schulkonsens vom 19. Juli 2011 wurden mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz (2012) mit breiter Mehrheit weitere Vorkehrungen getroffen, um die Grundschullandschaft nachhaltig zukunftsfest zu machen. Es schaffte die Grundlage dafür, pädagogisch sinnvolle und schulorganisatorisch machbare Schulangebote auf der einen und eine wohnortnahe Schulversorgung auf der anderen Seite zu verbinden sowie gleichzeitig zu einer gerechten Klassenbildung auf der Basis insgesamt kleinerer Klassen zukommen. Zuvor hatte die Landesregierung dem Landtag auf Bitte der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein umfassendes Konzept zur Sicherung eines hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots in NRW vorgelegt (Landtagsdrucksache 16/815).

Der Bildungsgang der Grundschule einschließlich des Übergangsverfahrens in die Sekundarstufe I ist in der BASS geregelt.

Erprobungsstufe

In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als schulformbezogene **Erprobungsstufe** geführt. Eine schulformunabhängige integrierte Orientierungsstufe gibt es in NRW nicht; eine entsprechende Gesetzesänderung war 1978 durch Volksbegehren gescheitert (KOOP-Schule).

Die beiden Klassenstufen 5 und 6 bilden eine pädagogische Einheit, der Übergang von der Klasse 5 in die Klasse 6 erfolgt ohne eine Versetzungsentscheidung. Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert längstens drei Jahre, die Klasse 5 kann einmal freiwillig wiederholt werden.

BASS

Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) vom 23. März 2005 und den dazu erlassenden Verwaltungsvorschriften (BASS 13-11 Nr. 1).



Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der verschiedenen Fächer ist besonders wichtig. Dafür dienen die dreimal im Schuljahr tagenden Erprobungsstufenkonferenzen. In diesen Konferenzen wird über die individuelle Entwicklung der Schüler, etwaige Schwierigkeiten, deren Ursache und mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten beraten.

Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Erprobungsstufenkonferenz darüber, ob der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Dabei hat sie den Leistungsstand, die bisher von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und die zu erwartende Entwicklung in den Blick zu nehmen. Nähere Regelungen über die Ausgestaltung der Erprobungsstufe enthalten §§ 10 ff. APO-S I.

Hauptschule

Die **Hauptschule** vermittelt ihren Schülern eine **grundlegende** allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in Berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen (§ 14 SchulG). Diese durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz (2006) in das Schulgesetz eingefügte Definition entspricht ebenso wie die gesetzlichen Definitionen der anderen Schulformen wörtlich der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Schularten und die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I vom 3. Dezember 1993.

Die Hauptschule war durch die Volksschulreform der Jahre 1968/69 entsprechend den Empfehlungen inhaltlich und schulrechtlich eine weiterführende Schule geworden. Damals fasste der Landtag mit dem verfassungsändernden Gesetz vom 5. März 1968 auch den Beschluss zur Auflösung der Volksschule und zur Einführung von Grund- und Hauptschulen in NRW. Der traditionelle Begriff „Volksschule“ wurde mit Rücksicht auf die Verwendung im Grundgesetz (Art. 7 Abs. 5 GG) und im Reichskonkordat (Art. 22) als Oberbegriff beibehalten. In der Folgezeit wurde den Schülern der Hauptschule Schritt für Schritt der Zugang zu allen Schulabschlüssen der Sekundarstufe I geöffnet; ein verpflichtendes zehntes Schuljahr – wie in den anderen Schulformen – wurde eingeführt. Die Lage der Hauptschule hat sich seitdem gravierend verändert. Aufgrund der demografischen Entwicklung und der zunehmenden Nachfrage nach höheren Bildungsabschlüssen, ist die Schülerzahl massiv zu-



rückgegangen. Daran hat auch die 2006 von der damaligen CDU/FDP-Landesregierung gestartete Qualitätsoffensive und engagierte pädagogische Arbeit der Lehrer nichts geändert.

Seit der 2011 auf der Basis des Schulkonsenses vom 19. Juli 2011 vorgenommenen Änderung der Landesverfassung ist die Hauptschule, wie die anderen weiterführenden Schulformen, nicht mehr verfassungsrechtlich abgesichert – weder als eigenständige Schulform noch im Zusammenhang mit der weltanschaulichen Gliederung. Bis dahin enthielt die Verfassung eine institutionelle Garantie der Hauptschule.

Ziel der Hauptschule ist vor allem die Vorbereitung auf eine Berufsausbildung. Deshalb ist der Unterricht praxisnah zu gestalten und durch Projektunterricht und Betriebspraktika zu ergänzen. Durch eine ebenfalls 2006 vorgenommene Gesetzesänderung haben Schüler die Möglichkeit erhalten, bereits nach neun Schulbesuchsjahren ein Berufsausbildungsverhältnis zu treten (§ 37 Abs. 2 SchulG).

Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen; können aber auch als Bekenntnisschule geführt werden. Eine Umwandlung einer Gemeinschaftshauptschule in eine Bekenntnishauptschule ist nicht möglich.

Mit ihrem Aufbau in sechs aufsteigende Klassen umfasst die Hauptschule die gesamte Sekundarstufe I. Die näheren Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation, zu den Unterrichtsfächern und zur Versetzung finden sich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§§ 4,14, 25 APO-S I).

An der Hauptschule können nicht nur der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und der Hauptschulabschluss nach Klasse 10, sondern auch der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben werden. Letzterer kann mit der Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe verbunden sein. Das ist entweder die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums oder die Jahrgangsstufe 11 der Gesamtschule.

Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss werden in einem förmlichen Abschlussverfahren erworben, der sich aus den schulischen Leistungen der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt (§ 12 Abs. 3 SchulG, §§ 30 ff. APO-SI).

Realschule

Die **Realschule** ist in dem gegliederten Schulsystem die Schulform, die sowohl auf eine Berufs- als auch auf eine Studienqualifikation vorbereitet. Sie



vermittelt ihren Schülern eine **erweiterte** allgemeine Bildung (§ 15 SchulG). Praktische Fähigkeiten sollen ebenso gefördert werden, wie das Interesse an theoretischen Zusammenhängen. Die Realschule vermittelt nicht nur grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihre Absolventen in die Lage versetzen, ihr Leben selbstverantwortlich zu gestalten, sondern auch Kenntnisse und Fähigkeiten, die es den ihnen ermöglichen, im weiteren Ausbildungsverlauf die vielfältigen Angebote des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Berufskollegs zu nutzen,

- ✓ sei es der Wechsel in die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule,
- ✓ sei es der Wechsel in Bildungsgänge des Berufskollegs, die zur Fachhochschulreife oder zum Abitur führen (Berufliches Gymnasium),
- ✓ sei es der Weg in eine duale Ausbildung.

Mit ihrem Aufbau in sechs aufsteigende Klassen umfasst die Realschule die gesamte Sekundarstufe I; in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10. Die näheren Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation, zu den Unterrichtsfächern und zur Versetzung finden sich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe (§§ 4, 15, 16, 26 APO-S I).

Der eigentliche Abschluss der Realschule ist der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife). An der Realschule können aber auch der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 sowie alle anderen Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden. Der Mittlere Schulabschluss und der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 werden an der Realschule aber nicht als eigenständige Abschlüsse, sondern als gleichwertige Abschlüsse vergeben, weil der durchlaufende Bildungsgang dieser Schulform nicht identisch mit dem der Hauptschule ist.

Der Mittlere Schulabschluss wird in einem förmlichen Abschlussverfahren erworben, der sich aus den schulischen Leistungen der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt (§ 12 Abs. 3 SchulG, §§ 30 ff. APO-SI).

Gymnasium

Das **Gymnasium** vermittelt seinen Schülern eine **vertiefte** allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen (§ 16 SchulG).

Das Gymnasium wird als Langzeitschulform in der Regel als Schule der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II geführt. Es umfasst die nach der Rück-



kehr zum Abitur nach neuen Jahren (G 9) ab dem Schuljahr 2019/20 grundsätzlich die Klassen 5 bis 10. Daneben sind Gymnasien mit einem achtjährigen Bildungsgang (G 8) auch künftig möglich (Optionsmodell). Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich in dem 13. Schulrechtsänderungsgesetz (2018).

Nach seinen Unterrichtsvorgaben baut das Gymnasium auf der fachlichen und erzieherischen Arbeit der Grundschule auf und führt in einem achtjährigen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife (G 8). Diese ermöglicht die Aufnahme eines Studiums und eröffnet auch einen Weg in eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

Die näheren Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation, zu den Unterrichtsfächern und zur Versetzung finden sich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§§ 4, 17, 18, 27 APO-S I) und der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST).

Am Gymnasium können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden. Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird am Gymnasium ohne Abschlussverfahren mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klasse 10) erworben. Stattdessen findet eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

Der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 und der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 werden am Gymnasium nicht als eigenständige Abschlüsse, sondern als gleichwertige Abschlüsse vergeben, weil der durchlaufende Bildungsgang nicht identisch mit dem der Hauptschule ist (§ 40 Abs. 2 APO-GOST). Die Abschlüsse können auch von Schülern erworben werden, die die Versetzung am Ende der Klasse 9 oder am Ende der Einführungsphase (Klasse 10) nicht geschafft haben.

Mit Schulzeitverkürzung bis zum Abitur erfuhr das Gymnasium mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz (2006) eine gravierende Änderung. Das noch im Schulgesetz (2005) für die Verkürzung vorgesehene Modell „10 + 2“ wurde durch das Modell „9 + 3“ ersetzt. Die Sekundarstufe I am Gymnasium umfasst nur noch die Klasse 9 und nicht mehr – wie an den anderen Schulformen – auch die Klasse 10. Mithin endet die Schulpflicht am Gymnasium bereits nach neun Jahren (§ 37 Abs. 1 SchulG).



Beruflichen Gymnasium

Bei einem **Beruflichen Gymnasium** handelt es sich nicht um ein Gymnasium im engeren Sinn. Diese Bezeichnung wird als zusätzliche Bezeichnung an Berufskollegs mit Bildungsgängen verwendet, die zur allgemeinen Hochschulreife führen (§ 6 Abs. 6 Satz 3 SchulG und Anlage D zur APO-BK).

Gesamtschule

Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen. Sie verbindet die Schulformen der Sekundarstufe I zu einer pädagogischen und räumliche Einheit und soll dadurch den Übergang zwischen den verschiedenen Bildungsgängen erleichtern. Anders als in anderen Ländern gibt es in NRW die Gesamtschule nur in integrierter Form. Eine kooperative Gesamtschule ist nicht vorgesehen.

Die Gesamtschule umfasst als Langzeitschulform die Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) und die dreijährige gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

Die näheren Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation, zu den Unterrichtsfächern und zur Versetzung finden sich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§§ 4, 17, 19, 28 APO-S I) und der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST).

Mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz (2012) wurde der Gesamtschule ermöglicht, Leistungsdifferenzierung auch in Form der Binnendifferenzierung vorzunehmen. Zugleich wurde der Gesamtschule gestattet, zur Sicherung des Schulangebotes in der Sekundarstufe I kleinere Teilstandorte zu bilden.

An der Gesamtschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden: der Hauptschulabschluss nach Klasse 9, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 sowie der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), wobei Letzterer mit der Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der Gymnasialoberstufen verbunden sein kann. Das ist entweder die Jahrgangsstufe 11 der Gesamtschule oder die Stufe 10 des Gymnasiums. Dies bedeutet, dass die Schüler der Gesamtschule in der Regel weiterhin 13 Schuljahre bis zum Abitur benötigen.



Sekundarschule

Als ein Ergebnis des Schulkonsenses vom 19. Juli 2011 hat der Landesgesetzgeber mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz (2011) die Sekundarschule als neue fünfte Schulform eingeführt (§ 17a SchulG).

Bei der **Sekundarschule** handelt es sich ebenso wie bei der Gesamtschule um eine Schule des längeren gemeinsamen Lernens. Im Gegensatz zur Gesamtschule umfasst sie nur die Klassen 5 bis 10 und verfügt über keine eigene gymnasiale Oberstufe. Gymnasiale Standards werden über mindestens eine Kooperationsvereinbarung mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg gewährleistet.

Die näheren Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation, zu den Unterrichtsfächern und zur Versetzung finden sich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§§ 4, 20, 29 APO-S I).

Mit der Einführung der Sekundarschule als neue Schulform hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, auch in kleineren Kommunen trotz allgemeinen Schülerrückgangs ein wohnortnahes Schulangebot für alle Kinder zu ermöglichen. Daher kann eine Sekundarschule bereits mit drei Parallelklassen geführt werden; sie benötigt damit lediglich 75 Anmeldungen. Für eine Gesamtschule bedarf es hingegen 100 Anmeldungen. Bei der Entscheidung für eine der beiden Schulformen ist somit das Schüleraufkommen von entscheidender Bedeutung. Auch der Bedarf an weiteren Oberstufenplätzen ist ein Entscheidungskriterium.

In der Sekundarschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erreicht werden. Da sie in der Regel als Ganztagschule geführt wird, bietet sie als ganztägiger Lern- und Lebensort Raum für eine andere Kultur des Lernens mit zusätzlichen Bildungs- und Freizeitangeboten.

An der Sekundarschule können der Hauptschulabschluss nach Klasse 9, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 sowie der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben werden, wobei Letzterer mit der Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann. Das ist entweder die Jahrgangsstufe 11 der Gesamtschule oder die Stufe 10 des Gymnasiums.

Die Schulformen Gesamtschule und Sekundarschule sind im Bereich der Sekundarstufe I nicht inhaltsgleich. Die Sekundarschule bietet mehrere Bildungsgänge und ist damit auf die besonderen Bedürfnisse einer Kommune abstimmbare. Sie wird in der Regel in teilintegrierter Organisationsform geführt. Sie kann aber auch als kooperative Sekundarschule mit zwei oder drei



Bildungsgängen unter einem Dach als Ersatz für das gegliederte Schulsystem dienen. Die dritte Möglichkeit besteht darin, die Sekundarschule als integriertes System zu gestalten, in welchem die Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe I im Klassenverband unterrichtet werden.

In den ersten Errichtungsjahren hat sich die teilintegrierte Organisationsform etabliert. Dies kann mit der äußeren Fachleistungsdifferenzierung erklärt werden, die Schulträgern und Eltern bereits aus der Gesamtschule bekannt ist. Die geringe Nachfrage nach der kooperativen Organisationsform dürfte darin begründet sein, dass es sich bei Sekundarschulen häufig um kleine Systeme handelt. Sie umfassen in der Regel nur drei oder vier Parallelklassen pro Jahrgang.

Sekundarschulen konnten erstmals zum Schuljahr 2012/13 errichtet werden. Ihre Zahl ist von 39 im Jahr 2012 auf 79 öffentliche Sekundarschulen im Jahr 2013 gestiegen. Die Zahl der privaten Sekundarschulen ist in diesem Zeitraum von drei auf acht Schulen gestiegen.

Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz (2011) ist die 2006 geschaffene Möglichkeit zum organisatorischen Zusammenschluss von Hauptschule und Realschule (Verbundschule) weggefallen. Mit der Verbundschule sollte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers vor allem im ländlichen Raum das Angebot wohnortnaher weiterführender Schulen gesichert werden. Diese Erwartungen hatten sich nicht erfüllt. Von den ursprünglich 27 Verbundschulen sind im Schuljahr 2014/15 bereits 20 Schulen in Sekundarschulen umgewandelt worden.

Sekundarschulen werden überwiegend im ländlichen Raum errichtet. Dabei ist die Tendenz zu beobachten, dass die neue Schulform Angebote des gegliederten Systems ersetzt und insbesondere in den kleineren Kommunen einen erheblichen Beitrag zum Erhalt eines wohnortnahen Schulangebots trotz zurückgehender Schülerzahlen leistet. Angesichts der demografischen Veränderungen und der geforderten Mindestzügigkeit von drei Parallelklassen pro Jahrgang lässt sich absehen, dass in einer zunehmenden Zahl von Kommunen das Schulangebot in der Sekundarstufe I nur über Teilstandortlösungen im Rahmen eines regional abgestimmten Schulentwicklungsplans gelöst werden können.

Gymnasiale Oberstufe

Die **gymnasiale Oberstufe** vermittelt mit ihrem Abschluss, dem Abitur, die allgemeine Hochschulreife (§ 18 SchulG). Sie gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase und umfasst

1. im Gymnasium die Jahrgangsstufen 10 bis 12 und



2. in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

Die Dauer der gymnasialen Oberstufe ist damit von der Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur unberührt geblieben.

Die einjährige **Einführungsphase** ist fester Bestandteil jeder gymnasialen Oberstufe. Schüler der anderen Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Sekundarschule) können die Einführungsphase an einem Gymnasium in der Regel erst nach zehn Schuljahren besuchen. Die Klasse 10 am Gymnasium entspricht damit der Jahrgangsstufe 11 der Gesamtschule.

Die **Qualifikationsphase** umfasst im Gymnasium die beiden Jahrgangsstufen 11 und 12 und in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 12 und 13. Schüler der Realschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe können nur ausnahmsweise bei besonders guten Leistungen unmittelbar von der Klasse 10 in die Qualifikationsphase wechseln.

Die Voraussetzungen für den Übergang von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase sind in der Ausbildungsordnung geregelt. Dies betrifft einerseits die Versetzungsregelungen am Gymnasium von Klasse 9 in die Jahrgangsstufe 10 (§ 27 APO-S I), andererseits die Voraussetzungen unter denen an Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen zugleich mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben wird (§ 43 APO-GOST).

Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der **Abiturprüfung** ab. Seit 2007 werden auch in NRW für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Rahmentermine und die Fachprüfungstermine für die Durchführung der zentralen Abiturprüfung werden regelmäßig in der BASS veröffentlicht (BASS 12-65 Nr. 2). Wichtige Informationen zur Abiturprüfung finden sich auch in der „Abiturverfügung“, die vom MSW jährlich aktualisiert und im Rahmen des Bildungsportals im Internet veröffentlicht wird.

BASS

Die näheren Regelungen zur gymnasialen Oberstufe enthalten die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (BASS 13-32 Nr. 3).



Berufskolleg

Seit dem Schuljahr 1998/99 sind die Schulformen des beruflichen Schulwesens und der 1972 begonnene Schulversuch Kollegschule im **Berufskolleg** zusammengefasst (§ 22 SchulG).

Das Berufskolleg umfasst alle Formen und Typen der beruflichen Schulen; es ermöglicht zeitgleich neben einer beruflichen Qualifizierung den Erwerb aller schulischen Abschlüsse.

In NRW wurde die bis dahin bestehende Berufsschulpflicht im Jahr 2005 mit dem neuen Schulgesetz durch die allgemeine Schulpflicht in der Sekundarschule II ersetzt. Jugendliche müssen seitdem nach Erfüllung der zehnjährigen Vollzeitschulpflicht entweder die Berufsschule oder einen anderen Bildungsgang des Berufskollegs oder eine allgemein bildende Schule besuchen (§§ 34 Abs. 2, 38 SchulG).

Durch das 10. Schulrechtsänderungsgesetz (2014) sind die Vorschriften in § 22 SchulG zum Berufskolleg mit Wirkung zum Schuljahr 2015/16 grundlegend novelliert worden. Den Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – also der Fraktionen, die auch den Schulkonsens getragen haben –, ging es bei dem von ihnen eingebrachten Gesetz vor allem darum, berufsvorbereitende Bildungsgänge zu straffen, konsequenter zu dualisieren und durch Qualifizierungsbausteine anschlussfähiger zu machen (Verringerung von Warteschleifen).

Durch die vielfältigen Bildungsgänge mit ihrer Gliederung nach Berufsfeldern, Bereichen, Fachbereichen, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten ist ein eigenes Bildungssystem entstanden, in dem berufliche und allgemeine Bildung verknüpft sind. Es umfasst

- ✓ die Berufsschule,
- ✓ die Berufsfachschule,
- ✓ die Fachoberschule und
- ✓ die Fachschule.

Der Schwerpunkt der Arbeit des Berufskollegs ist die berufliche Qualifikation der Jugendlichen in der **Berufsschule** (§ 22 Abs. 4 SchulG, Anlage A zur APO-BK). Die Berufsschule ist der schulische Partner in der Berufsausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen. Wer eine Berufsausbildung beginnt, wird auch Schüler der Berufsschule und erhält dort den schulischen Teil der Berufsausbildung (Fachklasse im dualen System Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO)). Die duale Ausbildung endet mit einer Kammerprüfung.



Die Berufsschule umfasst daneben noch folgende Bildungsgänge:

- ✓ Berufsorientierungsjahr – Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr – 3. Abschnitt der Anlage A zur APO-BK –
- ✓ Berufsgrundschuljahr – 4. Abschnitt der Anlage A zur APO-BK – und
- ✓ Klasse für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis (früher: Jungarbeiterklassen) – 5. Abschnitt der Anlage A zur APO-BK.

Durch das 10. Schulrechtsänderungsgesetz (2014) ist mit Wirkung zum Schuljahr 2015/16 das Berufsorientierungsjahr und die Klasse für Schüler ohne Berufsausbildung zur neuen „Ausbildungsvorbereitung“ zusammengeführt worden. Zugleich ist das Berufsgrundschuljahr in die einjährige Berufsfachschule eingegliedert worden. Das Berufsgrundschuljahr gibt es künftig nicht mehr als eigenständige Organisationsform.

Die **Berufsfachschule** vermittelt berufliche Qualifikationen und ermöglicht den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife, § 22 Abs. 5 SchulG). Sie gliedert sich nach ihrer fachlichen Ausrichtung in Typen für

- ✓ Technik,
- ✓ Wirtschaft und
- ✓ Verwaltung.

Angeboten werden in der Berufsfachschule:

- ✓ Berufliche Grundbildung und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife).
- ✓ Berufsabschluss nach Landesrecht und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife).
- ✓ Berufliche Grundbildung für Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Die **Höhere Berufsfachschule** vermittelt berufliche Qualifikationen und ermöglicht den Erwerb der Fachhochschulreife.

Angeboten werden in der Höheren Berufsfachschule folgende Bildungsgänge:

- ✓ Dreijährige Höhere Berufsfachschule (Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife).
- ✓ Zweijährige Höhere Berufsfachschulschule für Hochschulzugangsberechtigte (Berufsabschluss nach Landesrecht).
- ✓ Zweijährige Höhere Berufsfachschule (Berufliche Kenntnisse und schulischer Teil der Fachhochschulreife).
- ✓ Einjähriger Lehrgang für Hochschulzugangsberechtigte (Berufliche Kenntnisse).



Das **Berufliche Gymnasium** vermittelt berufliche Qualifikationen und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur).

Angeboten werden im Beruflichen Gymnasium folgende Bildungsgänge:

- ✓ Berufsabschluss nach Landesrecht und allgemeinen Hochschulreife.
- ✓ Berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife.

Die **Fachoberschule** (in anderen Ländern: Berufsoberschule) ermöglicht den Erwerb der Fachhochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Sie umfasst drei Bildungsgänge:

- ✓ Fachoberschule Klasse 11 und 12 (mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) zur Fachhochschulreife).
- ✓ Fachoberschule Klasse 12 B (mit Berufserfahrung zur Fachhochschulreife Schule).
- ✓ Fachoberschule Klasse 13 (mit Fachhochschulreife und Berufserfahrung zur allgemeinen Hochschulreife).

In der **Fachschule** können sich Berufstätige beruflich weiterbilden und in ihrem Beruf einen höher qualifizierten Berufsabschluss (Staatlicher Abschluss) erreichen. Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden (§ 22 Abs. 7 SchulG, Anlage E zur APO-BK). Es gibt Fachschulen für

- ✓ Agrarwirtschaft,
- ✓ Gestaltung,
- ✓ Hauswirtschaft,
- ✓ Informatik,
- ✓ Sozialwesen,
- ✓ Technik und
- ✓ Wirtschaft.

Ihr Besuch setzt in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens einjährige Berufspraxis in dem erlernten Beruf oder eine langjährige Berufstätigkeit voraus.

Die genaue Ordnung der Fachbereiche bzw. Lernfelder und Bildungsgänge des Berufskollegs erschließt sich erst aus der sehr komplizierten und umfangreichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg mit ihren vielfältigen Anlagen und ergänzenden Verwaltungsvorschriften. Etwas mehr Transparenz wäre wünschenswert.

BASS

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 13-33 Nr. 1).



Förderschule

Eine **Förderschule** ist eine Schule für Kinder, die wegen ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs einer besonderen Unterstützung bedürfen. Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert und werden als Schule einer oder mehrerer Schulstufen geführt.

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz (2012) hat das Land den Auftrag der VN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt und die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert. Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sollen grundsätzlich immer ein Platz an einer allgemeinen Schule angeboten werden. Eltern sollen jedoch für ihr Kind auch weiter die Förderschule wählen können. Mit der Änderung der Mindestgrößenverordnung zum Schuljahr 2019/20 soll durch die Reduzierung von Mindestgrößen im Förderschwerpunkt „Lernen“ ein wohnortnahes Angebot und damit eine echte Wahlmöglichkeit erreicht werden. Wegen der Einzelheiten wird auf Kapitel 8, S. 136 ff. der gedruckten Ausgabe verwiesen.

Schule für Kranke

Die Schule für Kranke wird seit 2005 nicht mehr den Förderschulen, sondern den allgemeinen Schulen zugeordnet. Innerhalb der allgemeinen Schulen bildet sie ein eigenständiges, keiner Schulform zugeordnetes System (§ 21 Abs. 2 SchulG).

Weiterbildungskolleg

Das **Weiterbildungskolleg** umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (§ 23 SchulG). Bis zum Schuljahr 2001/2002 waren diese auch als „Einrichtungen des zweiten Bildungsweges“ bezeichneten Bildungsgänge getrennt. Seitdem sind sie als Weiterbildungskolleg in einer eigenständigen Bildungseinrichtung zusammengefasst.

Das Weiterbildungskolleg wendet sich an junge Erwachsene, die entweder bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen oder aber mindestens eine gewisse Berufserfahrung erworben haben. Sie sollen nach modernen erwachsenen-pädagogischen Grundsätzen unterrichtet und zu den Abschlüssen geführt werden.

Die Abendrealschule führt Studierende mit unterschiedlichen beruflichen Vorerfahrungen in der Regel zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschul-



reife). Der Bildungsgang besteht aus einem halbjährigen Vorkurs und einem Studium von vier Semestern.

Das **Abendgymnasium** arbeitet berufsbegleitend. Es führt berufserfahrene Erwachsene in der Regel zur allgemeinen Hochschulreife. Das Mindestalter beträgt beim Eintritt 19 Jahre. Außerdem muss der Bewerber entweder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige gezielte Berufstätigkeit nachweisen. Die Ausbildung dauert in der Regel sechs, höchstens acht Semester. Bewerber ohne Fachhochschulreife können Vorkurse besuchen.

Das **Kolleg** (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) ist ein vollzeitschulisches Weiterbildungsangebot. Eine Erwerbstätigkeit ist allenfalls in geringem Umfang möglich. Das Kolleg führt die Studierenden in der Regel zur allgemeinen Hochschulreife. Die Ausbildung dauert in der Regel sechs, höchstens acht Semester.

Die Dauer der Bildungsgänge hängt von der Vorbildung und dem angestrebten Abschluss ab. Die Einstufung erfolgt nach Tests, denen in der Regel ein persönliches Beratungsgespräch vorangeht. Die Bildungsgänge Abendrealschule einerseits und Abendgymnasium und Kolleg andererseits sind durchlässig; es besteht die Möglichkeit des Übergangs, um von der Abendrealschule aus den schulischen Teil der Fachhochschulreife am Abendgymnasium oder am Kolleg zu erwerben.

Weiterbildungskollegs arbeiten eng mit **Weiterbildungseinrichtungen** zusammen, die abschlussbezogene Lehrgänge anbieten (§ 22 Abs. 4 SchulG). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um kommunale oder private Einrichtungen handelt. Diese Einrichtungen haben nach § 6 WbG das Recht, staatliche Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen durchzuführen, wenn die vorbereitenden Lehrgänge den entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind.

BASS

Die näheren Regelungen finden sich in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg – APO-WbK) vom 23. Februar 2000 und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (BASS 19-11 Nr. 1.1).

4.5 Sonstige Einrichtungen und Schulversuche

Die Vorschriften über das **Studienkolleg** (§ 24 SchulG) sind gegenstandslos. Die staatlichen Studienkollegs an den Universitäten wurden nach einem Be-



schluss der Landesregierung aus dem Jahr 2007 aufgelöst. Die Vorbereitung von Ausländern auf ein Hochschulstudium erfolgt in NRW seitdem in privatrechtlichen Kursen innerhalb und außerhalb der Hochschulen.

Das früher selbstständige **Kolleg für Aussiedler** (§ 24 SchulG) ist wegen der zurückgehenden Aussiedlerzahlen organisatorisch in eine Gesamtschule in Geilenkirchen eingegliedert worden.

In NRW gibt es zwei auf Dauer angelegte Versuchsschulen (§ 25 Abs. 2 SchulG) in der Trägerschaft des Landes: die **Laborschule** und das **Oberstufenkolleg** in Bielefeld.

Darüber hinaus gibt es neben kleineren Schulversuchen (§ 25 Abs. 1 SchulG) zwei Schulversuche, die als Ergebnis des Schulkonsenses vom 19. Juli 2011 gesetzlich geregelt worden sind:

Der im Schuljahr 2010/2011 gestartete, groß angelegte **Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“** läuft bis zum Schuljahr 2019/2020 (Art. 2 Abs. 1 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes (2011)). Ziel des vor dem Schulkonsens vom 19. Juli 2011 gestarteten und erst später gesetzlich verankerten Schulversuchs ist es, zu erproben, ob durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I die Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden kann. Mit dem Schulkonsens verzichtete die Regierungskoalition aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugunsten der Sekundarschule auf eine Ausweitung dieses Versuchs. An ihm nehmen im Schuljahr 2014/2015 noch zehn Schulen teil. Zwei Schulen in Köln sind aus dem Versuch ausgeschieden.

Zum Schuljahr 2013/14 ist der auf 15 Schulen begrenzte und über zehn Jahre laufende **Schulversuch „PRIMUS“ (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe)** mit einer Schule in Minden gestartet (Art. 2 Abs. 2 des Schulrechtsänderungsgesetzes (2011), neu: § 132 b SchulG). Zum Schuljahr 2014/2015 sind vier weitere Schulen hinzugekommen. Bei diesem Schulversuch soll nach den Vorstellungen der Konsensfraktionen erprobt werden, ob durch den Zusammenschluss von Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens erhöht werden kann. Der wesentliche Unterschied zum Schulversuch „Gemeinschaftsschule“ ist, dass im Rahmen von Fallstudien untersucht werden soll, wie die Klasse 4 (Abschlussklasse der Primarstufe) mit der Klasse 5 (Eingangsklasse der Sekundarstufe I) verknüpft werden kann und welche Auswirkungen dies hat.



Zum Weiterlesen

- ✓ Van den Hövel, W.: Der gymnasiale Bildungsgang wird wieder 9 Jahre dauern, SchVw NRW, 5/2018, S. 154
- ✓ Chromik, N.: Sekundarschulen sind in NRW etabliert, SchVw 06/13, S. 187.
- ✓ Fehrmann, J.: Neues Schulgesetz: Die durch das 10. Schulrechtsänderungsgesetzgeplanten Änderungen, SchVw 05/14, S. 132.
- ✓ Löhrmann, S.: Sekundarschulen gehen im regionalen Konsens an den Start, SchVw NRW 05/12, S. 153.
- ✓ Möller, G.: Was wird aus der Hauptschule?, SchVw NRW 9/13, S. 253.
- ✓ Möller, G.: Rückblick auf die Schulentwicklung der letzten 25 Jahre, SchVw NRW 01/14, S. 5.

